

# *Vereinsatzung der Schwimmfreunde Pegnitz von 1973 e.V.*

## **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schwimmfreunde Pegnitz von 1973 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Pegnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.  
Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayr. Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schwimmsportes.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- a) Anleitung zur Erlernung und Pflege der in § 2 genannten Sportart für Erwachsene, Jugendliche sowie Schüler und Kinder im Sinne einer volkstümlichen Sportpflege.
- b) Förderung der genannten Sportarten und Erziehung der Sportmannschaften zu Anstand und Fairness im Training und Wettkampf.
- c) Durchführung von Sportwettkämpfen, Werbeveranstaltungen sowie geselligen, dem Zweck des Vereins dienenden Veranstaltungen.
- d) Einrichtung und Unterhaltung der Sportanlagen, die dem Zweck des Vereins dienen.
- e) Mitgliedschaft beim Bayer. Landessportverband.

## § 4 Mitgliederzahl und Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt und nicht gebunden an Personenkreise nach rassistischen, religiösen, beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Merkmalen.

Es gibt:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder in aktiver und passiver Eigenschaft
- c) Mitglieder der Jugendabteilungen.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vorstandschaft ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu den sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

Die Jugendabteilungen setzen sich zusammen aus Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14., und den Jugendlichen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.

## § 5 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen der Mitgliederversammlung. Diese wählt jeweils für 3 Jahre den Vorstand, 3 Beisitzer der Vorstandschaft, 2 Rechnungsprüfer und den Ehrenrat. Wiederwahl ist zulässig. Findet die Neuwahl erst nach dem Ablauf von drei Jahren statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Ersatzwahl erforderlich.

Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- a) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie nimmt zu allen Fragen Stellung, die den Verein betrifft.
- b) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten Kassier und dem ersten Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Der erste Vorsitzende braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachzuweisen. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Die Vorstandschaft unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung. Sie besteht aus dem Vorstand, dem zweiten Schriftführer, dem zweiten Kassier, den drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Zu ihrer Ergänzung beruft sie mit einfacher Stimmenmehrheit die Leiter der einzelnen Abteilungen und weitere Mitglieder je nach Bedarf für besondere Aufgaben.

- d) Ausschüsse  
Die Vorstandschaft kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten des Vereins einsetzen. Mitglied dieser Ausschüsse kann jedes Vereinsmitglied sein. Ein Mitglied des Vorstandes hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.
- e) Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher des Vereins. Sie sollen unabhängig und nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.
- f) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges. Jede Partei kann einen weiteren Beisitzer benennen. Die Entscheidung des Ehrenrates ergeht nach mündlicher Verhandlung mit den Parteien. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins und tagt nach Aufruf.

## § 6 Einnahmen und Ausgaben

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch

- a) Mitgliederbeiträge. Die Höhe des Vereinsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art,
- c) freiwilligen Zuwendungen.

Hierzu wird bestimmt:

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Geleistete und fällige Mitgliederbeiträge können nicht zurückverlangt werden. Ausgaben, die den Betrag von 100,- DM übersteigen, bedürfen jeweils der Zustimmung des ersten oder des zweiten Vorsitzenden. Dies gilt aber nicht für Ausgaben, deren rechtliche Verbindlichkeit eindeutig feststeht (z.B. Hallenbadmiete, Mitgliedsbeiträge an Dachorganisationen, Fachzeitschriften, etc.). Größere schuldrechtliche Verpflichtungen, insbesondere der Abschluss von Grundstücksrechten, baulichen Verpflichtungen zur Errichtung von Vereinsanlagen, die Aufnahme von Darlehen und Leistungen von Bürgschaften darf der erste oder zweite Vorsitzende nur mit einstimmigem Beschluss der Vorstandschaft oder einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung eingehen.

Eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis des ersten oder zweiten Vorsitzenden gegenüber dritten Personen ist damit aber nicht verbunden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein kann von jedem deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen jederzeit durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erfolgen. Jugendliche benötigen hierzu die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der schriftlich nur zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen kann. Die Beitragspflicht besteht jedoch bis zum Ende des Jahres.
- b) durch Ausschluss, der durch die Vorstandschaft ausgesprochen wird. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben und ihm die Möglichkeit einer Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung einzuräumen.
- c) automatisch bei einem Jahr Beitragsrückstand.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsgrundsätze einzuhalten, die Arbeit des Vereins zu fördern, die Vereinssatzung zu beachten und den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung, durch Anträge, Vorschläge und Wünsche und durch Abstimmung die Geschicke des Vereins mit zu leiten,
- b) an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- c) die Vereinseinrichtungen zu benützen nach Maßgabe der hierzu erlassenen Bestimmungen,
- d) den Ehrenrat bei Unstimmigkeiten anzurufen.

Sonderrechte für einzelne Vereinsmitglieder gibt es nicht, wenn nicht die Mitgliederversammlung anderes beschließt.

## **§ 11 Versammlungen und Geschäftsjahr**

Zur Regelung des Vereinslebens und zur Erledigung von Verwaltungsfragen werden folgende Versammlungen durchgeführt:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres. Sie muss 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden, wenn sie als rechtzeitige Einladung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der von der Versammlung beschlossenen

Form gefasst. Eine Ausnahme bildet § 12. Durch die Mitgliederversammlung wird eine Geschäftsordnung aufgestellt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zur Genehmigung vorzulegen:

Der Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassiers, der Rechnungsprüfer, des Gerätewartes und die Jahresberichte der einzelnen Sportabteilungen; ferner der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

Sie beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, wählt die Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit und beschließt über die Auslösung des Vereins nach § 12. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl bzw. ein Antrag als abgelehnt. Die Niederschriften über Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer durch Unterschrift beglaubigt.

- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Mitgliedern von ihm einzuberufen. Einladung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen. In außergewöhnlichen Fällen kann die Einladefrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- c) Ausschusssitzungen nach Bedarf, auf schriftliche oder mündliche Einladung durch den jeweiligen Vorsitzenden dieses Verwaltungskörpers.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein oder eine seiner Abteilungen kann durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden, sofern nicht mindestens sieben Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins oder einer seiner Abteilungen stimmt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Pegnitz. Die Stadt Pegnitz hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Pegnitz, den 10.02.2009